

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ANDELFINGEN DG240003 vom 20. August 2025**

Zh Bezirksgericht Andelfingen, 2025-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_andelfingen\\_DG240003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_andelfingen_DG240003)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ANDELFINGEN DG240003 du 20 août 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ANDELFINGEN DG240003 del 20 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem Beschuldigten wird gemäss dem in der Antragschrift vom 12. März 2024 umschriebenen Sachverhalt (act. 1/27) vorgeworfen, eine versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB begangen zu haben, indem er den Geschädigten (nachfolgend auch: Privatkläger) am 24. März 2023 zwischen ca. 09:20 Uhr und 09:50 Uhr in C.\_\_\_\_\_ unvermittelt, innert weniger Sekunden, mit einem Klappmesser der Marke Kendo mehrere Male in den Brustkorb, den Oberkörper und in das Gesicht gestochen habe, sich daraufhin kurzzeitig entfernt, einen mitgebrachten Gertel der Marke Tessiner behändigt und mit diesem sodann ebenfalls mehrmals auf den Geschädigten eingehackt resp. -gestochen habe, wobei der Geschädigte je einen Stich mit dem Gertel gegen seinen Hals und auf seinen Schädel abwehren konnte. Durch den Angriff habe der Geschädigte mindestens 37 Stichverletzungen erlitten und schwere lebensgefährliche Verletzungen am Kopf/Gesicht, Hals/Nacken, am Rumpf und an den Extremitäten davongetragen. Der Tod des Geschädigten sei nur durch Zufall nicht eingetreten.

### **E. 2**

Der Beschuldigte hat den ihm in der Antragschrift (act. 1/27) vorgeworfenen objektiven Sachverhalt sowohl in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

### **E. 3**

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestreitet die beschuldigte Person die ihr vorgeworfenen Taten, darf ein Schuldspruch lediglich ergehen, wenn ihre Täterschaft anhand der Strafakten und den Vorbringen anlässlich der Hauptverhandlung mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden kann. Verbleiben auch nach erfolgter Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person, so hat nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Beschuldigten" ein Freispruch zu ergehen (BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 81). Ausgehend vom vorerwähnten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung hat das Gericht dabei zu prüfen, ob es von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (BGE 127 I 38 E. 2a, seither mehrfach bestätigt). Allfällige abstrakte theoretische Zweifel genügen indessen nicht, zumal solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht vorausgesetzt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Die Überzeugung des Gerichts muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar

sein (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts,

#### **E. 4**

Die folgenden genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 2024 beschlagnahmten Gegenstände sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben: Mobiltelefon der Marke Huawei, A017'287'422 ■ Mobiltelefon der Marke Nokia, A017'287'977 ■ Mobiltelefon der Marke Nokia, A017'288'094 ■ Mobiltelefon der Marke Nokia, A017'318'091 ■ Laptop der Marke Lenovo, A017'288'038 ■ Laufwerk der Marke HP, A017'288'049 ■ USB-Stick der Marke Philips, A017'288'050 ■ Reisepass lautend auf A.\_\_\_\_\_, A017'286'725 ■ Computer der Marke Iogi, A017'286'792 ■ Kopfhörer der Marke Huawei, A017'286'838 ■ USB-Ladestecker, schwarz, A017'286'849 ■ USB-Ladestecker, weiss, A017'286'850 ■ Simkarten-Halter, A017'286'861 ■ CHF 1.55, A017'286'894 ■ Kunststoffsack, A017'287'068 ■ Kapuzenpullover blau, A017'224'930 ■ Kapuzenpullover schwarz mit Schriftzug «Mortal Kombat», ■ A017'246'832 Regenjacke, A017'224'952 ■ Trainerhose der Marke Lacoste, A017'224'941 ■ Trainerhose der Marke Adidas, A017'247'017 ■ Sportschuhe, A017'224'974 ■ CHF 10.10 aus Plastiksack, A017'243'833 ■ Werden die vorstehenden aufgeführten Gegenstände vom Beschuldigten nicht innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Dispositivbestimmung herausverlangt, so wird die Hinterlegungsstelle gemäss Mitteilungsdispositiv (Dispositiv-Ziffer 14 nachfolgend) für berechtigt erklärt, diese zu vernichten.

#### **E. 5**

Die folgenden genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 2024 beschlagnahmten Gegenstände sind dem Privatkläger nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben: Gegenstände aus der Jacke der Marke Atrium, A017'247'131 ■ Gegenstände aus der Herrenhose, A017'253'337 ■ Schuhe der Marke LOWA, A017'243'811 ■ Werden die vorstehenden aufgeführten Gegenstände vom Privatkläger nicht innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Dispositivbestim-

- 32 - mung herausverlangt, so wird die Hinterlegungsstelle gemäss Mitteilungsdispositiv (Dispositiv-Ziffer 14 nachfolgend) für berechtigt erklärt, diese zu vernichten.

#### **E. 6**

Die sichergestellten Spuren und Spurenräger gemäss der Asservatenliste des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 17. April 2023, die IRM-Fotografien (Asservat Nr. A017'224'065, A017'224'849 und A017'226'141) gemäss Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 3. April 2023 werden der Lagerbehörde zur Vernichtung nach Eintritt der Rechtskraft überlassen.

#### **E. 7**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis gemäss Antragsschrift der Staatsanwaltschaft dem Grundsatz nach im Sinne von Art. 41 ff. OR sowie Art. 46 OR in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 OR schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 8**

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 41 ff. OR sowie Art. 47 OR in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 OR verpflichtet, dem Privatkläger eine Genugtuung von CHF 80'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 24. März 2023 zu bezahlen.

#### **E. 9**

Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: CHF 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Gerichtsgebür Obergericht Zürich CHF 1'800.00 (Geschäfts-Nr. UH240348-O) CHF 3'500.00 Gebür Vorverfahren CHF 30'708.90 Auslagen (Gutachten) ehemals amtlicher Verteidiger RA X2.\_\_\_\_\_, bereits be- CHF 6'467.15 zahlt CHF 48'476.05 Total

#### **E. 10**

Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit pauschal CHF 40'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt, wovon

- 33 - CHF 13'414.15 bereits durch die Staatsanwaltschaft als Akontozahlung entrichtet wurde.

#### **E. 11**

Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 9 und 10 werden definitiv auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 12**

Dem Privatkläger wird von Amtes wegen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

#### **E. 13**

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, wird für seine Aufwendungen aus der Gerichtskasse mit pauschal CHF 15'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Dieser Betrag wird definitiv auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 14**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung vorab im Dispositiv an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten), übergeben, den Rechtsvertreter des Privatklägers, im Doppel für sich und zuhanden ■ des Privatklägers, übergeben, die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, übergeben, ■ Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewäh- ■ rungs- und Vollzugsdienste, vorab per E-Mail (...@ji.zh.ch), gegen Empfangsschein, die Gerichtskasse (übergeben), ■ hernach in begründeter Form, je gegen Empfangsschein, an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten, den Rechtsvertreter des Privatklägers, im Doppel für sich und zuhanden ■ des Privatklägers, die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, ■ Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewäh- ■ rungs- und Vollzugsdienste sowie nach Eintritt der Rechtskraft an Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewäh- ■ rungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel, zusammen mit den Akten), gegen Empfangsschein, die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A, ■

- 34 - die für die Lagerung zuständige Stelle, Kantonspolizei Zürich, Asservat- ■ ten-Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, betr. Dispositiv-Ziffer 3, 4 und 5, als Auftrag, gegen Empfangsschein, I.\_\_\_\_\_ Versicherungen AG, ... [Adresse] und ■ die Gerichtskasse

(übergeben). ■

## **E. 15**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, Postfach, 8450 Andelfingen, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer- den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Andelfingen, 20. August 2025  
BEZIRKSGERICHT ANDELFINGEN Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. T. Keller MLaw M. Brajshori

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.